

Bekanntmachung Nr. 49 der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses LPA-Beschluss Nr. 25/2009 vom 25.05.2009

Redaktionelle Anpassung der Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten in die Aufgaben der Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes für den Aufstieg für besondere Verwendungen (zuletzt veröffentlicht im ThürStAnz Nr. 13/2000 S. 740) an Artikel 1 und 16 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238)

Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten in die Aufgaben der Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes für den Aufstieg für besondere Verwendungen

Der Landespersonalausschuss regelt auf Grund § 28 Absatz 6, § 34 Absatz 6 und § 41 Absatz 6 der Thüringer Laufbahnverordnung – ThürLbVO vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Beamtenrechts vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 268), das Verfahren zur Erfüllung der ihm in § 28 Abs. 5, § 34 Absatz 5 und § 41 Absatz 5 ThürLbVO übertragenen Aufgaben zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten in die Aufgaben der Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes für besondere Verwendungen wie folgt:

§ 1 Zweck der Feststellung

(1) Die Feststellung nach § 28 Absatz 5 ThürLbVO soll sicherstellen, dass der für den Aufstieg vorgesehene Beamte des einfachen Dienstes

1. die notwendigen Fachkenntnisse für seinen Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn besitzt,
2. die Grundbegriffe des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie des Beamten- und Besoldungsrechts kennt,
3. über die Grundzüge der allgemeinen Staats-, Verwaltungs- und Verfassungskunde und der Organisation der Verwaltung einen hinreichenden Überblick besitzt.

Er muss ferner in der Lage sein, eine Niederschrift über eine einfache Verhandlung in verständlichem Deutsch anzufertigen.

(2) Die Feststellung nach § 34 Absatz 5 ThürLbVO soll sicherstellen, dass der für den Aufstieg vorgesehene Beamte des mittleren Dienstes

1. die notwendigen Fachkenntnisse für seinen Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn besitzt,
2. unter Berücksichtigung der eingeschränkten Laufbahnbefähigung Grundkenntnisse in folgenden Gebieten aufweist:
 - Verfassungsrecht,
 - allgemeines Verwaltungsrecht,
 - Recht des öffentlichen Dienstes,
 - Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

(3) Die Feststellung nach § 41 Absatz 5 ThürLbVO soll sicherstellen, dass der für den Aufstieg vorgesehene Beamte des gehobenen Dienstes

1. die notwendigen Fachkenntnisse für seinen Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn besitzt,
2. unter Berücksichtigung der eingeschränkten Laufbahnbefähigung hinreichende Kenntnisse in folgenden Gebieten aufweist:
 - Verfassungsrecht,
 - allgemeines Verwaltungsrecht,
 - Recht des öffentlichen Dienstes,
 - Haushaltsrecht.

§ 2 Unterlagen

(1) Zu den Feststellungen nach § 1 sind dem Landespersonalausschuss vorzulegen:

1. die Personalhauptakten (ohne Vor- und Nebenakten),
2. eine eingehende Beurteilung des Beamten sowie seine während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise,
3. andere Unterlagen, wie etwa von dem Beamten veröffentlichte Arbeiten oder Aktenstücke mit größeren Ausarbeitungen.

(2) Die Begründung des Antrages der obersten Dienstbehörde hat zu enthalten:

1. die Darstellung der Inhalte der Einführung des Beamten,
2. die Kennzeichnung des Verwendungsbereiches, die eine Abgrenzung nach dem Inhalt der Aufgaben innerhalb der Laufbahn ermöglicht,
3. die Angaben der Dienstposten innerhalb des Verwendungsbereichs mit ihren fachlichen Schwerpunkten und die Angaben der Ämter, denen die Dienstposten zugeordnet sind,
4. die Darlegung des dienstlichen Bedürfnisses, das den Einsatz des Beamten im Verwendungsbereich rechtfertigt.

(3) Der Landespersonalausschuss kann weitere Unterlagen fordern.

§ 3 Entscheidungszuständigkeit

(1) Der Landespersonalausschuss stellt den erfolgreichen Abschluss der Einführung des Beamten in die Aufgaben der Laufbahn in einem Vorstellungsverfahren nach den Verfahrensregelungen der §§ 1, 4 und 5 fest. Beim Vorstellungsverfahren hat der Beamte in einem Prüfungsgespräch nachzuweisen, ob seine Kenntnisse und Fähigkeiten den Befähigungsanforderungen des § 1 entsprechen.

(2) Der LPA kann die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss der Einführung des Beamten in die Aufgaben der Laufbahn dem unabhängigen Ausschuss (im Folgenden Feststellungsausschuss bezeichnet) zur Feststellung der Befähigung der anderen Bewerber für den mittleren, gehobenen und höheren Dienst übertragen. Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für den Feststellungsausschuss entsprechend.

(3) Überträgt der LPA die Entscheidung dem Feststellungsausschuss, so sind diesem die in § 2 erwähnten Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten.

§ 4 Nachweis der geforderten Kenntnisse

(1) Der Landespersonalausschuss oder der von ihm bestellte Feststellungsausschuss lädt den Beamten zu einem Termin und stellt fest, ob der Beamte die in § 1 geforderten Kenntnisse besitzt.

(2) Kann der Beamte nicht zum Termin der Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung in die Aufgaben der Laufbahn vor dem Feststellungsausschuss erscheinen, so ist unverzüglich der Feststellungsausschuss unter Angabe der Gründe zu verständigen und der Nachweis der Verhinderung zu erbringen. Erkennt der Vorsitzende des Feststellungsausschusses die Gründe als triftig an, so wird nur noch einmal zum nächstmöglichen Termin zum Prüfungsgespräch neu eingeladen.

(3) Erscheint der Beamte nicht zum Termin, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, gilt der erfolgreiche Abschluss der Einführung des Beamten in die Aufgaben der Laufbahn als nicht festgestellt.

§ 5 Wiederholung des Feststellungsverfahrens

Wird festgestellt, dass der Beamte nicht erfolgreich in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt ist, so darf für ihn nur noch einmal,

und zwar erst nach Ablauf von sechs Monaten, ein Antrag für die gleiche Laufbahn gestellt werden.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung Nr. 38 vom 1. März 2000, ThürStAnz Nr. 13/2000 S. 740.

Erfurt, den 25. Mai 2009

Landespersonalausschuss
Erfurt, 25.05.2009
Az.: LPA
ThürStAnz Nr. 24/2009 S. 1048 – 1049